



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

→ Anlagenreferat

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-340550/2025-18
BHHF-340553/2025
Ggst.: Lagerhaus Wechselgau eGen
Weidenstraße 17, 8230 Hartberg
Standort:
Schmiedviertel 148, 8252 Mönichwald
Gst.Nr. 307/5, KG 64316 Schmiedviertel
Zu- und Umbau - Tankstelle
Adaptierung der maschinentechnischen Anlagen
GEWERBEAKT

Hartberg, am 04.12.2025

**Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 18.12.2025 um 13:30 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Lagerhaus Wechselgau eGen hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 307/5, KG. 64316 Schmiedviertel,
Gemeinde Waldbach-Mönichwald

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau bei der bestehenden Anlage - Tankstelle, Adaptierung bzw.
Modernisierung maschineller Anlagen innerhalb der
Betankungsanlage (inkl. Austausch der Treibstofftanks)
8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	teilweise Bauland mit Industriegebiet - SH I/1_0,2 - 0,5 und teilweise im Freiland
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 bis 0,5
<u>Betriebszeiten Tankstelle:</u>	Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	gesamt unverändert (bei der Tankstelle direkt keine)
<u>Erstgenehmigung:</u>	Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 24.11.1986, GZ.: 4-16 Mo 8/2 - 1986
<u>Änderungsgenehmigung:</u>	Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.01.1990, GZ.: 04-16 Mo 8-86/5, vom 09.11.2000, GZ.: 04-16/815-99/6, vom 24.09.2001, GZ.: 04-16/815-99/15

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl.Nr. 40/2025, i.d.g.F.: § 1 lit. J

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 17.12.2025 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)